

**Mitteilung für den Sozial- und Gesundheitsausschuss
am 21.01.2014**

Thema:

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Mitteilung:

Nach § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW sind die Kommunen verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt gem. § 3 Abs. 1 FlüAG NW unter Berücksichtigung der Familienzusammengehörigkeit nach einem Zuweisungsschlüssel, der sich zu 90% aus dem Einwohneranteil der Kommune an der Gesamtzahl des Landes und zu 10% aus dem Flächenanteil zusammensetzt. Der bereits zugewiesene Personenbestand wird dabei für eine gewisse Dauer (zwei bzw. drei Jahre) angerechnet. Nach dieser Berechnung stand Bielefeld im November 2013 mit 13 Personen in der Aufnahmeverpflichtung.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wurde zum 01.01.2014 geändert. Nach § 3 Abs. 4 FlüAG NW vermindert sich in Kommunen mit einer Aufnahmeeinrichtung des Landes die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorhandenen Aufnahmeplätze. Mit dieser Regelung sollen diese Kommunen entlastet und die Akzeptanz der Aufnahmeeinrichtungen erhöht werden. In Bielefeld gibt es eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes mit 250 Plätzen. Diese Plätze werden angerechnet, so dass sich nach der o. a. Quotenberechnung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen ca. 235 Personen „zuviel“ ergeben werden. Die Verwaltung rechnet 2014 mit einer auf Bielefeld nach bisheriger Rechnung entfallenden Zahl von ca. 400 Personen, so dass voraussichtlich ca. 160 Personen tatsächlich zugewiesen werden. Von dieser Regelung der Anrechnung sind die Asylfolgeantragsteller/innen und Familienzusammenführungen ausgenommen.

An den Kosten der Aufnahme und Unterbringung beteiligt sich das Land NRW gem. § 4 FlüAG NW mit einer pauschalen Landeszuweisung, die auf der Grundlage des Zuweisungsschlüssels ermittelt wird. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 zum Existenzminimum im Asylbewerberleistungsrecht wurde ein neuer § 4 b in das FlüAG NW eingefügt, der bis zur gesetzlichen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes eine pauschalierte Sonderzahlung zur Abgeltung des finanziellen Mehraufwandes der Kommunen vorsieht.

Die weiteren Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind eher redaktioneller Art.


(Schulz)